

**Bebauungsplan „Ihlinger Tor“
in Horb a. N.**

BEGRÜNDUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN UND DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Inhalt:

1.	Planerfordernis.....	2
2.	Lage und räumlicher Geltungsbereich	3
3.	Bauleitplanverfahren.....	4
4.	Flächenbilanz.....	5
5.	Geltendes Planungsrecht und übergeordnete Planungen.....	5
6.	Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete	5
7.	Bestehende Bebauungspläne	6
8.	Derzeitige Nutzung	6
9.	Zielsetzung.....	6
10.	Planungskonzept	7
11.	Umwelt- und Artenschutzbelange.....	10
12.	Örtliche Bauvorschriften - Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen	12
13.	Anlagen.....	13

Bebauungsplan „Ihlinger Tor“ in Horb a. N.

1. Planerfordernis

Um das historische Gebäudeensemble zu bewahren, vorhandene Baulücken angemessen zu schließen und eine hohe urbane Aufenthaltsqualität zu entwickeln, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Mit dem Bebauungsplanverfahren „Ihlinger Tor“ sollen planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Aufgrund des historischen und denkmalgeschützten Gebäudebestandes inklusive der angrenzenden Stadtmauer sind dabei hohe gestalterische Maßstäbe an neue Bauvorhaben zu stellen, die im Rahmen dieses Bebauungsplanes geregelt werden sollen. Diese sollen sich sowohl in das Gebäudeensemble einfügen, als auch die vorhandenen stadtgestalterischen Elemente erhalten und sichern.

Ein Element im öffentlichen Raum ist die Umnutzung der Teilfläche des Grünzuges entlang der Stadtmauer, die als öffentlicher Fußweg als Verbindung zwischen der Ihlinger Straße und dem Sommerhaldeweg fungieren, und den historischen Kontext der Stadtmauer erlebbar machen soll. Weiteres Element ist die bereits vorhandene Grünzone unterhalb des Kakteengartens mit Lage an der Hangkante. Diese ist aktuell ungenutzt, soll zukünftig als öffentliche Grünfläche / Parkanlage gesichert werden.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 2.614,88 m² und ist in der Planzeichnung mit einer schwarz gestrichelten Umgrenzung dargestellt.



Abbildung 1: Luftbild zur Lage des Gebiets

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich detailliert aus den Planunterlagen. Er umfasst das westliche Ende der Neckarstraße mit den umliegenden Gebäuden rund um das „Ihlinger Tor“ mit folgenden Flurstücken der Gemarkung Horb a. N: 210/2, 221, 228, 228/1, 228/2, 228/3, 229, 293, 293/2, 294, 294/1, 311, Teile von 4093- und 4094.

Diese Flächen liegen teilweise in dem seit 1975 rechtskräftigen Bebauungsplan „Sommerhalde“, so dass der neue Bebauungsplan „Ihlinger Tor“ diesen in den betroffenen Bereichen überlagert.

Das Plangebiet ist bereits weitgehend und in sehr heterogener Struktur bebaut. Die Gebäude „Hoher Giebel“, „Luziferturm“ (= „Ihlinger Tor“) und „Stubensches Schlösschen“ sowie die Mauern der Stadtbefestigung sind als Kulturdenkmal in die Denkmalliste eingetragen. Im rückwärtigen Teil der Grundstücke nördlich der Ihlinger Straße befinden sich gestaffelt Stützmauern in Richtung Sommerhalde, die bei einer ergänzenden Bebauung statisch überprüft und ggf. gesichert werden müssen.

Durch die Einbeziehung der Stadtmauer und die Schaffung der Möglichkeit eines Fußweges westlich davon, gelingt die Verbindung des bestehenden Fußweges unterhalb des Burggartens mit dem Ihlinger Tor.

Der Bebauungsplan befindet sich im Geltungsbereich der Gesamtanlagenschutzsatzung „Altstadt Horb“ (§19 DSchG) und im Geltungsbereich der Stadtgestaltungssatzung (Kernzone A) zum Schutz und zur Pflege historischer Altstadtgebiete.

3. Bauleitplanverfahren

Der Bebauungsplan „Ihlinger Tor“ wird im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.07.2020 im Gemeinderat gefasst. Es wurde das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB gewählt, damit die städtebaulichen und gestalterischen Zusammenhänge die durch die historische Bausubstanz geprägt sind erhalten bleiben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften umfasst die oben genannten Flurstücke. Es handelt sich um eine Innenbereichsentwicklung in einem bereits vollständig erschlossenen und bebauten Bereich.

Durch die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung und einer festgesetzten Grundfläche von deutlich weniger als 20.000 qm kann auf eine detaillierte Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB verzichtet werden.

Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Gleichzeitig wird aufgrund der oben genannten festgesetzten Grundfläche gemäß § 1a BauGB auf eine Eingriffs-Ausgleichs- Bilanzierung verzichtet. Ungeachtet dessen bleibt festzuhalten, dass durch die Aufstellung kein zusätzlicher Eingriff erfolgt, sondern eine vorhandene Gemarkung städtebaulich geordnet wird. Unabhängig davon wurde der Artenschutz berücksichtigt (siehe auch 11 ff.).

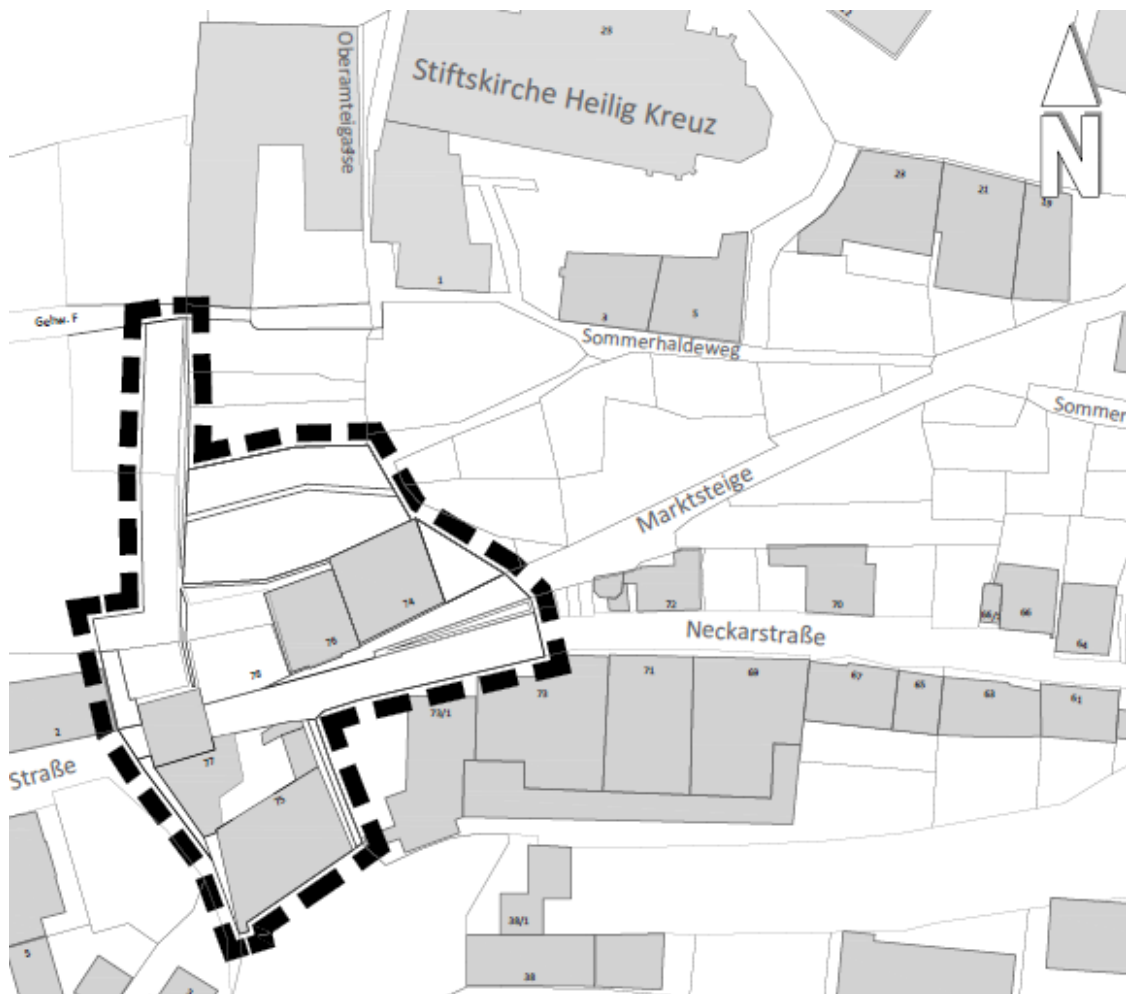


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ihlinger Tor" in Horb a.N.

4. Flächenbilanz

Nutzung	Flächengröße
Urbane Gebietsfläche	1.100,20 m ²
Straßenverkehrsfläche	346,28 m ²
Fußgängerbereich	279,43 m ²
Grünfläche öffentlich	656,24 m ²
Grünfläche privat	98,58 m ²
Stadtmauer und Stützmauern	145,37 m ²
Gesamtfläche	2.614,88 m ²

5. Geltendes Planungsrecht und übergeordnete Planungen

Der wirksame Flächennutzungsplan weist das Plangebiet als gemischte Bauflächen aus. Somit kann festgestellt werden, dass sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich nicht erforderlich.

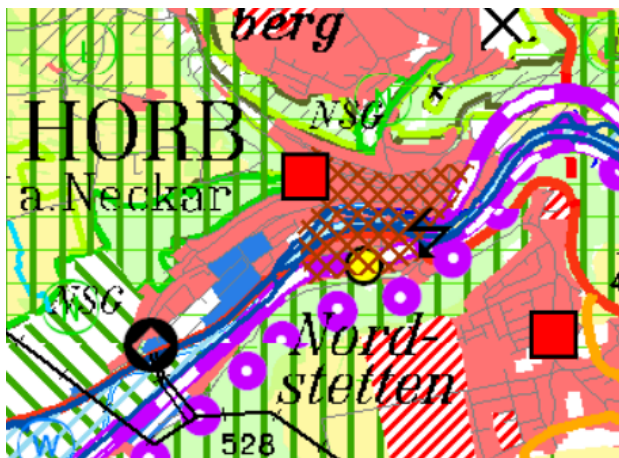


Abbildung 4: Auszug Regionalplan

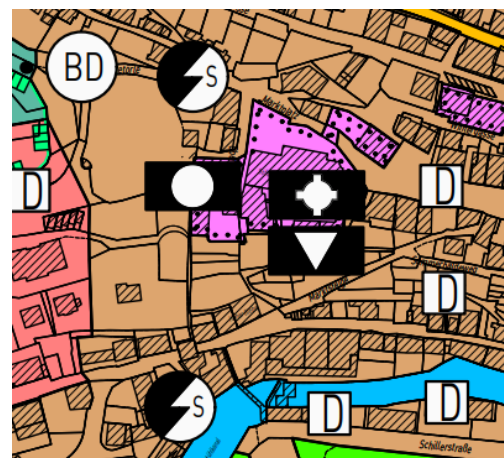


Abbildung 3: Auszug Flächennutzungsplan

Im Regionalplan Nordschwarzwald wird die Fläche als Siedlung Bestand sowie als Versorgungskern ausgewiesen.

6. Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete. Der Bebauungsplan befindet sich im Geltungsbereich der Gesamtanlagenschutzsatzung „Altstadt Horb“ (§19 DSchG) und im Geltungsbereich der Stadtgestaltungssatzung zum Schutz und zur Pflege historischer Altstadtgebiete.

Sonstige übergeordnete Festsetzungen und Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

7. Bestehende Bebauungspläne

Um die Einbeziehung der Stadtmauer und die Schaffung der Möglichkeit eines Fußweges westlich davon umzusetzen wird der rechtsgültige Bebauungsplan „Sommerhalde“ in einem Teilbereich von ca. 660 m² überplant.

Durch die Einbeziehung der Stadtmauer und die Schaffung der Möglichkeit eines Fußweges westlich davon, gelingt die Verbindung des bestehenden Fußweges unterhalb des Burggartens mit dem Ihlinger Tor.

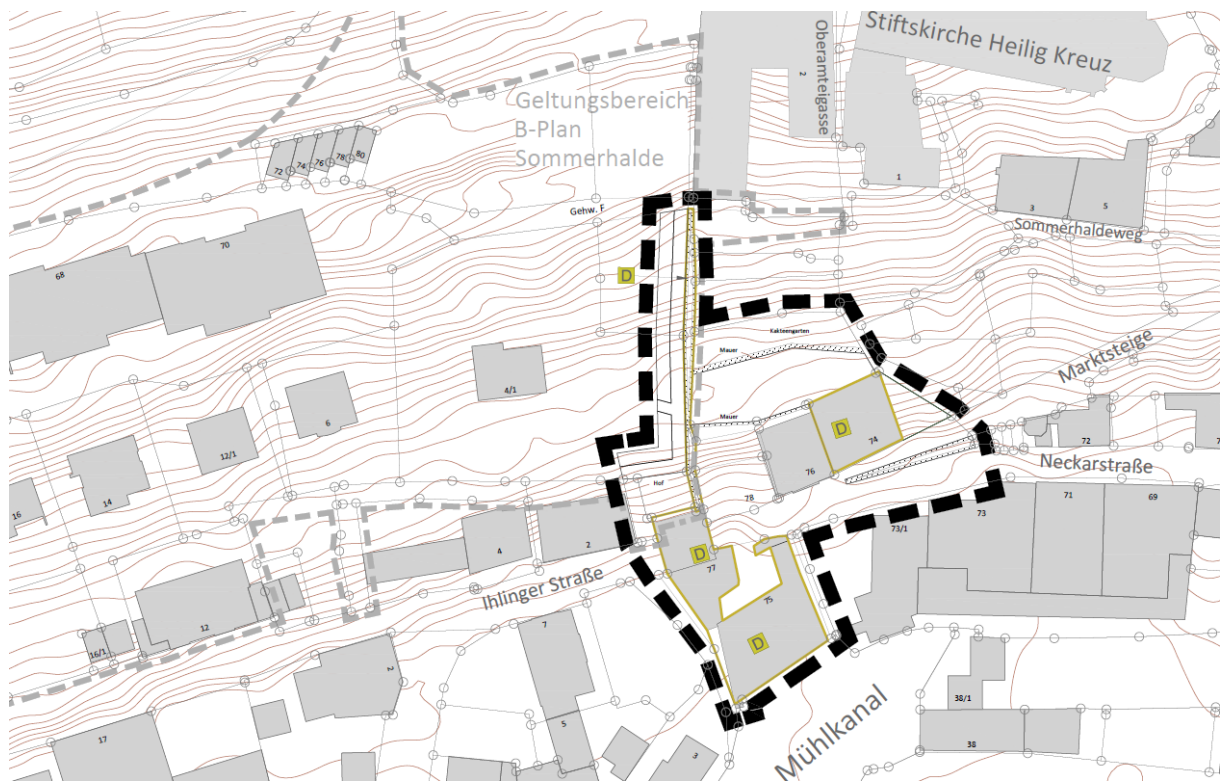


Abbildung 5: Abgrenzung angrenzende Bebauungspläne (hellgrau) und Denkmalschutz (gelb) - Teilausschnitt

8. Derzeitige Nutzung

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist bereits vollständig erschlossen und bebaut. In direkter Umgebung befinden sich nördlich Flächen für den öffentlichen Gemeinbedarf sowie Wohnbauflächen mit Bestandwohnbebauung im Westen und im Osten. Südlich schließt der Mühlkanal das Plangebiet ab.

9. Zielsetzung

Mit dem Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert werden. Da bereits die Stadtgestaltungssatzung und die Gesamtanlagenschutzsatzung den gestalterischen Rahmen vorgeben, werden im Bebauungsplan im Wesentlichen nur Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung getroffen.

10. Planungskonzept

10.1. Art der baulichen Nutzung

Die Art der Nutzung wird als Urbanes Gebiet (MU) definiert. Dies entspricht der vorhandenen Gemengelage von Wohnen, Musikschule und Gewerbe in einer Lage des Stadtkernes von Horb a. N. Die Einschränkungen der allgemeinen Zulässigkeiten sowie Ausnahmen begründen sich aus den örtlichen Strukturen und der besonderen städtebaulichen Situation.

Tankstellen werden nicht, auch nicht ausnahmsweise, zugelassen, da sie aufgrund der verkehrlichen Anforderungen und Lage (Tankstellenverkehr und insbesondere Zulieferung in Lastzügen) im Planbereich aufgrund der vorhandenen Dimensionierung der Erschließungsanlagen nicht ohne negative Auswirkungen realisiert werden können.

Vergnügungsstätten werden nicht, auch nicht ausnahmsweise, zugelassen um einer Qualitätsabstufung im Plangebiet vorzubeugen und hochwertige Nutzungen entwickeln zu können. Durch die Einschränkungen soll insbesondere der Wohnstandort gesichert und unverträgliche Nutzungen ausgeschlossen werden.

Freistehende Garagenbauten werden nicht, auch nicht ausnahmsweise, zugelassen, um unverträgliche Nutzungen auszuschließen.

10.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe sowie die Grundflächenzahl (GRZ) geregelt.

Die Grundflächenzahl wird auf 1,0 festgesetzt. Aufgrund der bereits vorhandenen relativ dichten Bebauung wird die Angabe aus der BauNVO für Urbane Gebiete mit einer GRZ von 0,8 in der besonderen städtebaulichen Situation überschritten. Eine unangemessen hohe bauliche Dichte ist dennoch nicht zu erwarten, da sich nördlich des Plangebietes unüberbaubare Grün- und Gartenflächen (Sommerhalde) und südlich davon der ebenso unüberbaubare Mühlkanal befindet.

Um eine urbane Bebauung dauerhaft sicherzustellen, werden zudem zwingende Mindest- und Höchst- Geschosshöhen festgesetzt, die durch die Trauf- und Firsthöhen eingeschränkt werden. Damit wird das heterogene und harmonische Stadtbild durch einen zukünftigen Neubau im Bereich der vorhandenen Baulücke beibehalten. Die Kubatur des Neubaus folgt der alten historischen Hausstruktur / Gebäudestruktur mit Satteldach (siehe auch Abb. 6).

Die Trauf- und Firsthöhe wird durch absolute Höhe über der Bezugshöhe (BZH) Neckarstraße für jedes einzelne Baufeld definiert. Die BZH ist die im Mittel

gemessene Höhe der Neckarstraße im Planbereich. Durch die Erhaltung der Gebäude in ihrer vorhandenen Kubatur und die differenzierten Höhenfestsetzungen wird erreicht, dass die denkmalgeschützte Ansicht der Stadtsilhouette im Charakter erhalten bleibt. Damit werden Dachformen mit ähnlicher Dachneigung, wie der althergebrachte Gebäudebestand es vorgibt, für jedes einzelne Baufeld vorgesehen. Zusätzlich wird die Verwendung der umgebenden Materialien wie naturfarbene Überdachung bestimmt, um den historischen Zustand der Straßenfassade annähernd zu erhalten.

Für die Baulücke im Bereich der bestehenden Kulturdenkmale wird die bestehende Höhe und Dachform (N2) der Nachbarbebauung übernommen.

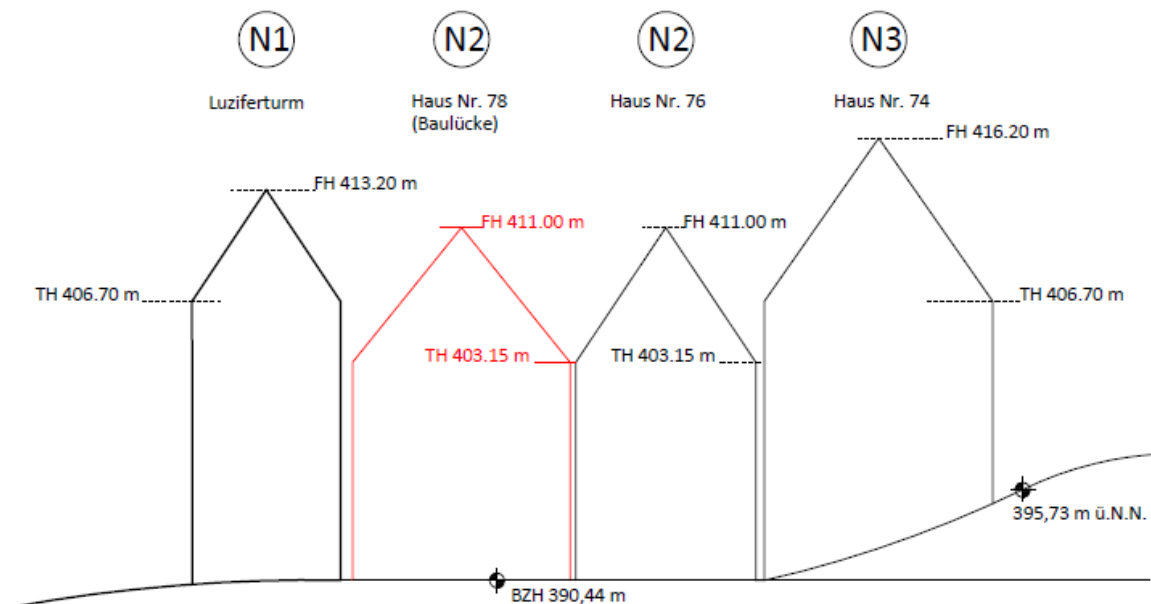


Abbildung 6: Giebelständige Straßenansicht Süd - Neckarstraße mit definierten Trauf- und Firsthöhen für den Neubau (rot)

10.3. Bauweise

Die Baufenster werden in Form von Baugrenzen und einer Baulinie festgesetzt. Die Festsetzung der Baulinie entlang der nördlichen Straßenseite dient der Sicherung des bestehenden Stadtbildes mit giebelständigen Gebäuden direkt an der Straßenkante. Hintere Baugrenzen werden festgesetzt, um den rückwärtigen Grundstücksteilen eine klare Linie zu definieren sowie angrenzend eine zusammenhängende Grünfläche zu schaffen, bei dem jeweils die rückwärtigen Grundstücksflächen von der Bebauung freigehalten werden.

10.4. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die angrenzenden Verkehrsflächen aus der Umgebungsbebauung. Somit sind Zufahrtsmöglichkeiten in das Gebiet

grundsätzlich gegeben. Die Erschließung der Baulücke erfolgt direkt über die öffentliche Verkehrsfläche der Neckarstraße.

Fußgängerbereiche werden ebenfalls in den Bestandsstrukturen festgesetzt. Eine im Bestand vorliegende Grünfläche entlang der Stadtmauer wird als Fußgängerbereich mit seitlichem öffentlichem und privatem Grünstreifen festgesetzt. Durch die Einbeziehung der Stadtmauer und die Schaffung der Möglichkeit eines Fußweges westlich davon, gelingt die Verbindung des bestehenden Fußweges unterhalb des Burggartens mit dem Ihlinger Tor.

10.5. Ruhender Verkehr

Durch die verkehrliche Erschließung und den begrenzt verfügbaren öffentlichen Parkraum können die Vorgaben der LBO BW (Landesbauordnung für Baden-Württemberg) zum ruhenden Verkehr nicht angewendet werden. Diese Ausnahme begründet sich aus den örtlichen Strukturen. Freistehende Garagenbauten werden nicht zugelassen.

10.6. Ver- und Entsorgung

Die Erschließung sowie die Entwässerung im Plangebiet erfolgt über den Bestand und wird weiter über die entsprechenden Versorger gewährleistet. Die jeweilige Abstimmung erfolgt im Rahmen der Neubauplanung.

Die Trinkwasserversorgung kann an zwei möglichen Stellen erfolgen, die vom Hochbehälter in der Bildechinger Steige gespeist werden. Auf der nördlichen Seite befindet sich eine Leitung, die in einem Schacht mit einem Unterflurhydranten endet. In der Neckarstraße und der Ihlinger Str. verläuft eine zweite Versorgungsleitung. Diese liegt in einem Leitungsring mit drei möglichen Einspeisungspunkten, sodass die Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

Da das Baugebiet in unmittelbarer Nähe eines Hochpunkts der Achse Ihlinger Str. - Neckar Straße liegt, kann die Entwässerung des anfallenden Abwassers in zwei unterschiedlichen Richtungen erfolgen.

10.7. Stromversorgung

Eine Stromversorgung liegt bereits im Bestand und wird weiter über die entsprechenden Versorger gewährleistet.

10.8. Abfall, Wertstoffe

Für die Abfallentsorgung in Horb ist der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt beim Landratsamt Freudenstadt verantwortlich.

Entsprechende Sammelplätze sind privat vorzusehen. Abstellflächen im öffentlichen Raum sind nicht vorgesehen.

10.9. Grün- und Freiraumstruktur

Die Freiflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen, um somit dem Charakter eines Stadtgebiets gerecht zu werden.

Öffentliche und private Grünflächen sollen ebenfalls zur Durchgrünung des Gebietes dienen. Auch sie sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Die Grünflächen dienen neben allgemeinen städtebaulichen Belangen auch den Bewohnern des Baugebiets, denen ein Blick ins Grüne und damit ein freieres Wohngefühl sowie Besonnung und Belüftung ermöglicht wird.

Um das Areal lebendiger zu machen, ist der obere Teil des Grundstücks 228/1 als öffentliche Grünfläche / Parkfläche vorgesehen. Darüber hinaus wird im Osten des Plangebietes, die Baulücke neben Hoher Giebel, entlang des Fußgängerweges als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Für diese Fläche ist die Erhaltung des vorhandenen Baumbestands festgesetzt.

11. Umwelt- und Artenschutzbelange

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie dem Umweltbericht nach §2a abgesehen. Die Umweltbelange und der Artenschutz sind dennoch zu berücksichtigen. Im Vorfeld der Planung wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durch das Fachbüro „faktorgrün“ erstellt. Diese ist den Anlagen beige-fügt.

11.1. Umweltbelange

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange gem. BauGB § 1 Abs. 6 geprüft und nachfolgend dargestellt. Dabei ist besonderes Augenmerk auf nachfolgende Umweltbelange zu legen. Ungeachtet dessen bleibt festzuhalten, dass durch die Aufstellung vor allem eine vorhandene Gemengelage städtebaulich geordnet wird.

Schutzgut Mensch

Im Plangebiet liegen unbebaute Flächen sowie größtenteils Bestandsgebäude. Hier sind mögliche Auswirkungen auf zukünftige Bewohner und Nutzer sowie mögliche Auswirkungen auf angrenzende Bewohner im Bestand zu betrachten. Aufgrund des Umfangs des Plangebietes ist mit keiner Verschlechterung in Bezug auf die Lebens-, Wohn – und Arbeitsbedingungen im Plangebiet sowie in angrenzenden Bestandsbereiche zu rechnen.

Schutzgut Boden

Durch die Überplanung der Flächen werden bisherige Freiflächen mit einer GRZ von 1,0 neu versiegelt. Allerdings werden gleichzeitig großzügige Grünflächen

festgesetzt, so dass der Eingriff in den Boden minimiert und eine Versiegelung zu einem akzeptablen Maß erfolgt.

Schutzgut Luft/Klima

Durch die geplante Nutzung wird eine Freifläche entlang der Stadtmauer in Teilen versiegelt und somit der Kaltluftabfluss eingeschränkt. Die bestehenden Gebäude sind als Vorbelastung für den Kaltluftabfluss zu sehen. Durch die Errichtung von einem weiteren Gebäude in der Baulücke werden hier nur minimale Verschlechterungen eintreten, die allerdings im akzeptablen Bereich liegen.

Schutzgut Wasser

Flächenverluste innerhalb der Grünflächen sind durch die Planung gegeben. Dies hat auch Einflüsse auf das Schutzgut Wasser. Hier wird durch eine weitere Versiegelung der Abfluss von Regenwasser beschleunigt. Es werden Flächen, die zur Versickerung dienen können, versiegelt. Durch die bestehende Entwässerung im Trennsystem erfolgt jedoch keine Beeinträchtigung durch die Planung.

Biotope

Im Einzugsgebiet des Baugebietes sind keine Biotope vorhanden. Daher entstehen durch die Planung keine unzulässigen Veränderungen.

Landschaftsbild

Das künftige Baugebiet liegt mitten in einer Bestandsbebauung. Dadurch sind bereits bauliche Anlagen vorhanden und insofern auch Vorbelastungen gegeben. Durch die Topographische, sehr steile innerstädtische Altstadtlage und die enge Bestandsbebauung fügt sich die Neubebauung unter Berücksichtigung der Planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschriften in den Bestand und somit das Stadtbild gut ein. Durch die geringen Gesamtflächen und die vorgegebene Größe der Baulücke wird das Landschaftsbild daher nicht nachteilig, sondern eher im positiven Sinne beeinträchtigt.

Erholung

Das Plangebiet wird vor allem durch die Anwohner und die Besucher der Altstadt genutzt. Vorhandene Wegeverbindungen bleiben vorhanden, neue Wegeverbindungen zum Erlebnis der Stadtmauer werden geschaffen. Daher werden auch hier durch das Plangebiet keine Beeinträchtigungen der menschlichen Erholung verursacht.

Immissionen / Emissionen

Durch die künftige Nutzung als Urbanes Gebiet werden keine unzulässigen Emissionen auf den angrenzenden Bestand einwirken. Der angrenzende Bestand wird derzeit bereits als Wohnraum sowie durch die Musikschule genutzt. Hieraus werden keine unzulässigen Immissionen im Plangebiet erwartet.

11.2. Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Ihlinger Tor“ wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Datum vom 19.08.2025 erstellt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung erfolgte im Eingriffsbereich eine Habitatpotenzialanalyse für alle relevanten Artengruppen.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 und Abs. 5 sowie § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG darstellt.

Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (1. März – 30. September) durchzuführen (S. 9-10 der Relevanzprüfung).

Lebensraum Stadtmauer

Durch die Überplanung der Flächen werden bisherige Freiflächen mit einer GRZ von 1,0 neu versiegelt. Unter anderem gilt dies auch für die neue fußläufige Erschließung entlang der Stadtmauer. So auch in der beigefügten Relevanzprüfung vom 19.08.2025 auf Seite 7 und 8 zu lesen:

„Nach Fertigstellung des Weges ist mit einer stärkeren Nutzung durch Fußgänger zu rechnen. Dies führt zu einer stärkeren Frequentierung des Gebietes, wodurch eine zusätzliche Störwirkung auf die Umgebung ausgehen kann.“ (Seite 7, Relevanzprüfung)

Jedoch wird Aufgrund der Lage im direkten Siedlungsbereich und der Größe der Maßnahmen „...eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion (...) nicht erforderlich, da im Rahmen der geplanten Maßnahme keine baulichen Eingriffe in die Stadtmauer oder in die Gebäude des näheren Umfelds erfolgen.“ (Seite 8, Relevanzprüfung).

12. Örtliche Bauvorschriften

- Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Auf die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zum Bebauungsplan „Ihlinger Tor“ wird hingewiesen. Hier gelten die Stadtgestaltungssatzung und die Gesamtanlagenschutzsatzung der Stadt Horb a.N. in Bezug auf die Gestaltung von Neubauten und Sanierungen im Bestand.

12.1. Dachform und Dachneigung

Entsprechend dem zeichnerischen Teil wird die Dachform und Dachneigung in der Nutzungsschablone entsprechend dem vorhandenen historischen Baubestand festgesetzt.

12.2. Fassaden- und Dachgestaltung

Bezüglich der Gestaltung der Fassade und der Dächer werden Materialien vorgegeben, die ebenfalls den Bestand der angrenzenden Nachbarbebauung berücksichtigen. Hier gelten die Stadtgestaltungssatzung und die Gesamtanlagenschutzsatzung der Stadt Horb a.N. in Bezug auf die Gestaltung / Fassade. Dabei ist auch die Dachgaubensatzung der Stadt Horb zu berücksichtigen, die ebenfalls im direkten Umfeld Anwendung findet.

12.3. Werbeanlagen

Das Gebiet wird als Urbanes Gebiet festgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass das Wohnen dominieren wird. Daher sollen Werbeanlagen nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig sein. Weiterhin werden zum Schutz der Nachbarschaft auch beleuchtete und blinkende Werbeanlagen als Lauf-, Wechsel- und Blinklichtanlagen ausgeschlossen.

12.4. Städtebauliche Erfordernis zur Hangsicherung

Die vorhandene Baulücke liegt mitten in einer engen Bestandsbebauung. Durch die topographisch sehr steile Böschung und die innerstädtische Altstadtlage sind Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wie Schutz vor Rutschungen, Hanginstabilität und Erosion zu treffen.

Für die Hangsicherung sind entsprechende bauliche naturnahe Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Vor Errichtung baulicher Anlagen ist die Standsicherheit des Hanges gutachterlich nachzuweisen.

13. Anlagen

- Relevanzprüfung vom 19.08.2025; faktorgrün, Stuttgart
- Stadtgestaltungssatzung Stadt Horb, Horb a.N.
- Dachgaubensatzung Stadt Horb, Horb a.N.
- Satzung zum Schutz der Gesamtanlage „Altstadt Horb“ Gesamtanlagenschutzsatzung

Aufgestellt, Horb am Neckar, den 10.03.2026
Fachbereich Stadtentwicklung

gez.

Laura Palamattam

Ausgefertigt, Horb am Neckar, den 22.07.2026

gez.

Michael Keßler
Oberbürgermeister